



## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Gallspach (Krabbelstube und Kindergarten) des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach vom 07. Mai 2026**

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachgewiesen werden.
- 1.4. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, so ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- 1.5. Das Familieneinkommen beinhaltet gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024:
  - a) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
  - c) Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
  - d) In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
    - Bei freiberuflichen Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- 1.6. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungs-geld, Überbrückungshilfen
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nachdem Arbeitsmarktservice-gesetz (AMSG)
    - Studienbeihilfe
    - Wochengeld
    - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
    - Krankengeld
    - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
    - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
    - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

- 1.7. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegesetz idF BGBl I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen
- 1.8. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 und 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 1.9. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- 1.10. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
- 1.11. Die so gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.12. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September bzw. bis zum 15. des Aufnahmemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

## **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Wird jedoch eine im August geöffnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist auch für diesen Monat der Elternbeitrag zu entrichten.
- 3.3. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 bzw. 12 (vgl. Punkt 3.2) mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend dem Ausmaß der in Anspruch genommenen Wochen aliquotiert.
- 3.4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

## **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr EUR 53,00. Für die Bildung und Betreuung von Schulkindern EUR 53,00.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen.

## **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr beträgt 137 Euro. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt maximal einen kostendeckenden Betrag, jedoch mindestens 138 Euro.

## **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

## **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte) reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungeinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tages-vaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinder-bildungs- und -betreuungs-gesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen pro Arbeitsjahr.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von max. 138 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Krabbelstube wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

## 10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## 11. Sonstige Beiträge

Für das Kalenderjahr 2026 wird für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,80 Euro pro Essensportion festgesetzt.

Die Höhe dieses Kostenbeitrages kann sich aufgrund der jährlich von der Gemeinde vorgenommenen Gebührenanpassung für das jeweils folgende Kalenderjahr entsprechend ändern.

## 12. Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Gallspach tritt mit **01. September 2026** in Kraft und ersetzt frühere Regelungen.

Der Bürgermeister



Dieter Lang

angeschlagen am: ..... **8. MAI 2026** .....

abgenommen am: .....